

# Stadt Meinerzhagen

## Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“,

### 3. Änderung und Erweiterung

#### **Begründung**

Gliederung / Inhalt:

1.	Erfordernis der Planung und allgemeine städtebauliche Ziele	3
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	3
1.2	Derzeitige Nutzung des Plangebietes und geltendes Planungsrecht	4
1.3	Erfordernis/Anlass und Ziel der Planung	5
1.4	Planverfahren	6
2.	Vorgaben und Bindungen	7
2.1	Regionalplan	7
2.2	Landschaftsplan	7
2.3	Flächennutzungsplan	7
2.4	Verkehr	7
2.5	Bahnanlagen	7
2.6	Denkmale	8
2.7	Altlasten	8
2.8	Kampfmittel	8
2.9	Bergbau	8
2.10	Hauptversorgungsleitungen	8
3.	Begründung der Planinhalte	8
3.1	Städtebauliches Konzept	8
3.2	Industriegebiete	9
3.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
3.2.2	Schutz vor Immissionen	10
3.3	Gewerbegebiete	10
3.3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
3.3.2	Schutz vor Immissionen	11
3.4	Öffentliche Verkehrsflächen	11
3.5	Private Verkehrsflächen	12
3.6	Flächen für Versorgungsanlagen	12
3.7	Grünflächen	12
3.8	Bahnanlagen	12
4.	Auswirkungen der Planung	13
4.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz	13

4.2	Schutzgut Mensch	17
4.3	Schutzgut Boden und das Relief	17
4.4	Schutzgut Wasser	17
4.5	Schutzgut Klima/Luft	17
4.6	Schutzgut Landschaft	17
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen	18
4.9.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	18
4.9.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
4.9.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.	Erschließung	18
6.	Technische Ver- und Entsorgung	18
7.	Bodenordnende Maßnahmen	19
8.	Kosten, Finanzierung, Umsetzung	19

## 1. Erfordernis der Planung und allgemeine städtebauliche Ziele

### 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wüste“ liegt westlich des Stadtzentrums von Meinerzhagen und umfasst dort im Wesentlichen Teilflächen der Landesstraße L 528 (Weststraße und Bahnhofstraße), der Straße „Im Tempel“ und des Kapellenweges, den Bereich des heutigen Busbahnhofs, die Verbindungsstraße vom Busbahnhof zum Bahnübergang „Im Tempel“, die bestehenden Gleisanlagen zwischen dem Viadukt über die Bahnhofstraße im Osten und einer Lagerhalle auf dem Betriebsgelände der Firma Fuchs an der Straße „Im Tempel“ im Westen einschließlich der stillgelegten Bahnstation mit überdachtem Bahnsteig sowie Teilbereiche der nördlich und südlich der Bahnanlagen gelegenen Betriebsflächen der Firma Fuchs.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 4 ha groß.

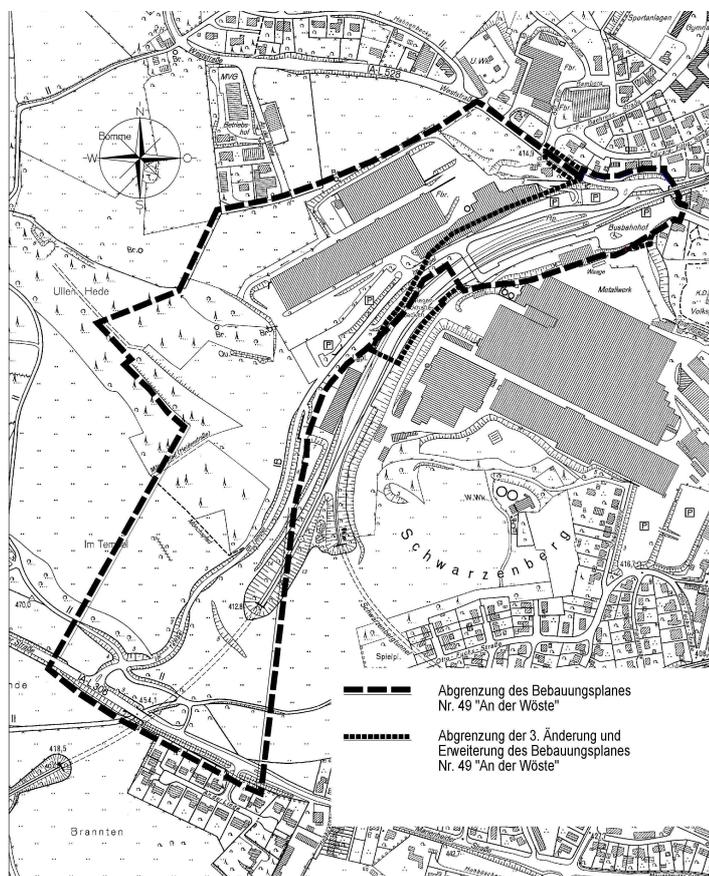
Im Einzelnen sind folgende Flurstücke betroffen (Stand: 16.05.2013):

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstücks-Nrn.: 296, 344, 345, 518, 520, 545 tlw., 579 tlw., 580 tlw., 585, 586, 587 tlw., 588, 589, 590, 591,

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 37, Flurstücks-Nrn.: 2 tlw., 3 tlw., 21, 94, 96, 97, 98, 99, 101, 105, 106 tlw., 130, 140, 151, 152 tlw., 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 168, 171, 174, 176, 178, 180, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 189,

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 38, Flurstücks-Nrn.: 426, 787, 788, 789, 790, 860 tlw., 952, 953, 954, 955, 956, 996, 997, 998, 999, 1029 tlw.

Die Abgrenzung ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen, aus dem auch die über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 (Ursprungsbebauungsplan) hinausgehenden Erweiterungsflächen hervorgehen.



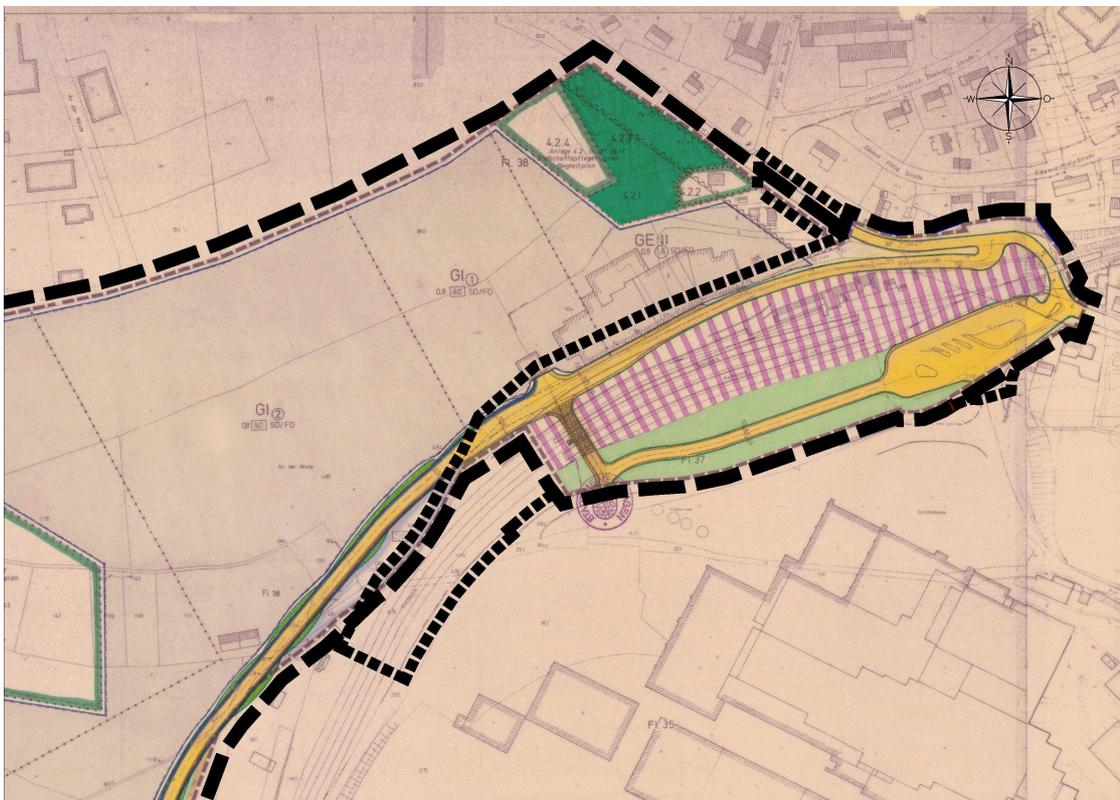
## 1.2 Derzeitige Nutzung des Plangebietes und geltendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen wurde in den 1980er Jahren aufgestellt und erhielt in 1991 seine Rechtskraft.

Mit dem Bebauungsplan wurden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Straße „Im Tempel“ und für bauliche Erweiterungen des dort im Umfeld ansässigen Industriebetriebes zur Standortsicherung geschaffen.

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich überwiegend um versiegelte Flächen. Sie werden teilweise als Verkehrsflächen genutzt, wobei es sich hierbei um öffentliche Straßen und Wege und um den Bereich eines zentralen Omnibusbahnhofes handelt. Bei einem weiteren Teil der Flächen handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen mit Produktions- und Lagergebäuden und betrieblichen Stellplatzanlagen der Fa. Fuchs. Ein Großteil des Plangebietes nehmen auch Betriebsflächen der Deutschen Bahn im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Meinerzhagen (Gleisanlagen, tlw. in Dammlage und stillgelegter überdachter Bahnsteig) bzw. brachgefallene Bahnflächen ein. Die nicht mehr zu Bahnbetriebszwecken genutzten Gleisanlagen werden teilweise (angrenzend an die Straße „Im Tempel“) zum Abstellen von PKW genutzt („wildes Parken“). Im Übrigen umfasst das Plangebiet ein privates Regenklärbecken eines Industriebetriebes und kleinere Rest-Grünflächen im Umfeld der Verkehrsflächen bzw. der Bahnleise (begrünte Böschungsflächen).

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 49 enthält für den Planänderungsbereich die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen und die Darstellung von Flächen für Bahnanlagen im Wege der nachrichtlichen Übernahme, wie der nachfolgende Planausschnitt zeigt:



Die Erweiterungsflächen – im Wesentlichen Teilabschnitte der Weststraße und des Kapellenweges sowie aufgegebene und noch in Betrieb befindliche Gleisanlagen der DB – sind Bestandteil des unbeplanten Innenbereichs i. S. des § 34 BauGB.

### 1.3 Erfordernis / Anlass und Ziel der Planung

Für den Planbereich besteht Handlungsbedarf in Bezug auf eine Änderung des mit dem Bebauungsplan Nr. 49 bestehenden Planungsrechtes.

Dieser ergibt sich vorrangig aus zwei Gründen:

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes stimmen mit dem nach Rechtskraft des Planes in der Örtlichkeit Gebauten im Bereich des Bahnhofumfeldes nicht überein: Das letzte Teilstück der Straße „Im Tempel“ mit Anbindung an die Weststraße wurde tatsächlich weiter südlich als gemäß Bebauungsplan vorgesehen gebaut und zwar im Bereich der darin noch nachrichtlich dargestellten Bahnanlage, die jedoch in den 1990er Jahren teilweise entwidmet worden sind. Die Verbindungsstraße zwischen Busbahnhof und der Straße „Im Tempel“ mit Bahnübergang verläuft hingegen heute tatsächlich weiter nördlich als im Bebauungsplan festgesetzt; südlich anschließend wurde ein gewerblich genutztes Gebäude errichtet. Entlang der Straße wurden außerdem Stellplätze gebaut, die der Bebauungsplan so ebenfalls nicht vorsieht. Diese baulichen Entwicklungen vollzogen sich in den 1990er Jahren auf Grundlage und im Vorfeld einer 1. Änderung des Bebauungsplanes, die jedoch bis heute keine Rechtskraft erlangt hat. Insofern bedürfte es nunmehr abschließend der Anpassung des Planungsrechtes an die inzwischen bereits bestehenden baulichen Gegebenheiten.

Ein weiteres Erfordernis und zugleich ganz konkreter Anlass für eine Planänderung ergibt sich aus den bestehenden Überlegungen zur REGIONALE 2013, an der die Stadt Meinerzhagen mit dem Projekt „Oben an der Volme“ beteiligt ist sowie aufgrund der Tatsache, dass die Bahnstrecke Köln-Gummersbach-Meinerzhagen und damit der Bahnhof Meinerzhagen – als Haltepunkt – im Dezember 2013 reaktiviert werden wird.

Zur „Qualifizierung der Verkehrsstation“ als einer der zentralen geplanten Maßnahmen des REGIONALE-Projektes bedarf es umfangreicher baulicher Anpassungsmaßnahmen im Bahnhofsumfeld. Angesprochen sind hierbei – neben dem ohnehin schon seit einiger Zeit geplanten Umbau des zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) und der Anlage eines „Park- und Ride“-Parkplatzes (P&R) auf den ehemaligen, längst entwidmeten Bahngleisflächen - auch der Bau einer Radstation auf derzeitigen privaten Parkplatzflächen sowie der Bau einer Fußgängerbrücke von der Weststraße über die Bahngleise zum ZOB führend. Dargelegt sind diese Planungen in einem „Regionalen integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept“ (kurz: RIEHK) für die vier Volme-Kommunen Meinerzhagen, Kierspe, Halver und Schalksmühle.

Die skizzierte städtebauliche Entwicklung könnte auf Grundlage des derzeit mit dem Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ bestehenden Planungsrechtes nicht komplett umgesetzt werden. Denn weder für die Errichtung des angesprochenen P&R-Parkplatzes noch für den Bau der angedachten Fußgängerbrücke und der Radstation enthält der Bebauungsplan die notwendigen Festsetzungen bzw. enthält er derzeit entgegenstehende Festsetzungen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür müssen somit durch eine Bebauungsplanänderung geschaffen werden.

Dies soll erfolgen, um eine städtebauliche Neuordnung des Bahnhofumfeldes im Sinne des RIEHK und zum Nutzen aller Beteiligten (Bahn- und Busreisende, Bürger der Stadt, angrenzender Industriebetrieb) herbeiführen zu können.

Da für die Errichtung der angesprochenen Radstation derzeitige private Parkplatzflächen des angrenzenden Industriebetriebes beansprucht werden sollen, bedarf es außerdem der Bereitstellung von Ersatzflächen für einen Mitarbeiterparkplatz im näheren Umfeld.

Gemäß bereits diesbezüglich durchgeführter Gespräche mit dem Grundstückseigentümer besteht von dessen Seite eine grundsätzliche Bereitschaft zur Übertragung der jetzigen Parkplatzflächen an die Stadt Meinerzhagen für die Errichtung der Radstation, da eine Ersatzfläche in ausreichender Größe im näheren Umfeld und zwar im Bereich aufgegebener Bahnanlagen zwischen der Straße „Im Tempel“ und weiterhin genutzter Bahngleise westlich eines Bahnüberganges zur Verfügung steht. Die Fläche konnte von Fa. Fuchs von der DB Netz AG erworben werden. Nach ihrer Freistellung von Bahnzwecken soll dort ein Betriebsparkplatz hergestellt werden, der über betriebseigene Grundstücksflächen an die Straße „Im Tempel“ angebunden und davon erschlossen wird. Die Fläche liegt innerhalb des großräumigen Bebauungszusammenhangs im unbeplanten Innenbereich. Für das - inzwischen bereits beantragte - Bauvohaben „Parkplatz“ gibt es ein Vorbild in der näheren Umgebung, so dass eine Baugenehmigung auf Grundlage von § 34 BauGB in Aussicht steht.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Privatparkplatzfläche wird der betroffene Bereich zusammen mit den angrenzenden in Betrieb verbleibenden Bahngleisanlagen in den Plangeltungsbereich (Erweiterungsbereich) mit einbezogen.

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 49 soll also vorrangig der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines P&R-Parkplatzes im Umfeld des Bahnhofes Meinerzhagen im Bereich nicht mehr genutzter Gleisanlagen sowie für die Errichtung einer Fußgängerbrücke und einer Radstation dienen.

#### **1.4 Planverfahren**

Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden, da die Fläche dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist und es sich hier um eine Maßnahme des Brachflächenrecyclings im Sinne der Wiedernutzbarmachung von Flächen und um Nachverdichtung und somit um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt.

Die Anwendung des § 13 a BauGB ist an die Erfüllung von im Gesetz definierten Anforderungen gebunden.

*Anforderung des BauGB § 13a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“*

*(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt*

*1. weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder*

*2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht*

*unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.*

Da die Fläche der festgesetzten Baugebiete weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, ist auch von einer zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup> auszugehen; das Verfahren nach § 13 a BauGB ist somit anwendbar.

## **2. Vorgaben und Bindungen**

### **2.1 Regionalplan**

Der wirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Bochum/Hagen, stellt für den Bereich des Bebauungsplans Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dar. Die Bahnstrecke und der Haltepunkt sind ebenfalls dargestellt.

### **2.2 Landschaftsplan**

Die Fläche des Bebauungsplans liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 „Meinerzhagen“ in der Fassung der Satzung vom 14.12.2001.

### **2.3 Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen stellt den Geltungsbereich nördlich der Bahnanlagen und der Verkehrsstraße „Im Tempel“ als Industriegebiet dar. Die südlich der Bahn gelegene Fläche wird als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der zentrale Busbahnhof (ZOB) ist vermerkt. Die vorhandenen Bahngleisanlagen sind als Flächen für Bahnanlagen dargestellt. Die Straße „Im Tempel“ selbst ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

Die Bebauungsplanänderung und-erweiterung wird insofern nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens weitgehend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sein. Lediglich die vorgesehene Festsetzung eines Gewerbegebietes im nordöstlichen Geltungsbereich wird der Darstellung des Industriegebietes widersprechen. Trotz dieser Abweichung ist die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und –erweiterung möglich, da sie im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden kann (s. o.). Der Flächennutzungsplan ist anschließend im Wege der Berichtigung anzupassen.

### **2.4 Verkehr**

Das Plangebiet wird über die Landesstraße L 528, die als Bahnhofstraße (im südöstlichen Teil) bzw. als Weststraße (im nordwestlichen Teil) bezeichnet ist, erschlossen.

Von der Bahnhofstraße aus erfolgt die Zufahrt zum ZOB und zum Kapellenweg. Von der Weststraße aus erfolgt die Verknüpfung mit der Straße „Im Tempel“. Diese ist wiederum mit der Marienheider Straße (L 306) mit dem regionalen Netz verbunden.

Für den Ausbau des zentralen Busbahnhofs mit Neubau einer P+R-Anlage laufen Planungen und Maßnahmen in Abstimmung mit dem Fördergeber, dem Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL).

### **2.5 Bahnanlagen**

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt die vorhandene Bahnanlage der gewidmeten Bahnflächen der Bahnstrecke Köln-Gummersbach-Meinerzhagen. Teile der Bahnflächen wurden 1999 entwidmet. Sie sind in das Eigentum der Stadt Meinerzhagen übergegangen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Brachflächen mit den alten Gleisanlagen, die tlw. als ungeordnete PKW-Stellplatzflächen genutzt werden.

Die - zurzeit noch stillgelegte - Bahnstation mit Bahnsteig und Aufbauten soll erhalten bleiben und in Vorbereitung der Reaktivierung der Bahnstrecke bis zum Dezember 2013 in Zuständigkeit der DB Netz AG wieder in Betrieb genommen und dazu um- und ausgebaut werden. Hierauf hat die gemeindliche Bauleitplanung keinen Einfluss; die Bahnflächen werden in die Darstellungen der Bebauungsplanänderung nur nachrichtlich übernommen.

## **2.6 Denkmale**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Boden- oder sonstige Denkmale bekannt und auch nicht erkennbar.

Im Falle von Baumaßnahmen im Plangebiet könnten allerdings bei den dadurch bedingten Bodeneingriffen bisher nicht bekannte Bodendenkmäler entdeckt werden. Da dies den zuständigen Behörden gemäß Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen ist, enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis in der Legende.

## **2.7 Altlasten**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Teilbereiche mit aufgefüllten Böden bekannt.

Bei Bodeneingriffen im Rahmen der Baumaßnahme der Straße „Im Tempel“ sind diese im Verlauf der Straßentrasse beseitigt worden.

Im Bereich der aufgegebenen Bahngleisanlagen südlich der Straße „Im Tempel“, der für den Neubau der P&R-Parkplatzanlage vorgesehen ist, wurde eine Kontaminierung des Bodens festgestellt. Es wurden bodenbelastende Stoffe, u. a. teerhaltiges Material (PAK) bei einer bodengutachterlichen Untersuchung der Fläche vorgefunden. Deren sachgerechte Beseitigung und Deponierung erfolgt im Zuge der Bauausführung. Die Arbeiten werden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises durchgeführt und durch einen anerkannten Gutachter begleitet. Ein Abschlussbericht wird hierzu erstellt.

## **2.8 Kampfmittel**

Die Plangebiets-Fläche wurde vom staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst geprüft. Nach dessen Angaben sind keine weiteren Überprüfungen oder Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich, weil keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt.

## **2.9 Bergbau**

Im Planbereich befinden sich zwei auf Eisen verliehenen, inzwischen erloschene Bergwerksfelder. Es ist kein Bergbau umgegangen.

## **2.10 Hauptversorgungsleitungen**

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Erdgashochdruckleitung. Die Leitungstrasse ist im Plan dargestellt.

# **3. Begründung der Planinhalte**

## **3.1 Städtebauliches Konzept**

Das im Bebauungsplan umzusetzende städtebauliche Konzept beinhaltet die im RIEHK beschriebenen Maßnahmen zur Qualifizierung der Verkehrsstation.

Im Rahmen des Regionale 2013 – Projektes „Oben an der Volme“ ist es ein Leitprojekt, die stillgelegte Bahnstrecke der Volmetalbahn zu reaktivieren und in der Infrastruktur wieder herzustellen bzw. neu zu gestalten. Ende 2013 soll der hierfür erforder-

derliche Haltepunkt Meinerzhagen fertig gestellt sein. In diesem Zusammenhang sind die Planungen zur Umgestaltung des zentralen Busbahnhofs angepasst worden. Es wird eine direkte Verbindung durch eine Brücke vom Busbahnhof zum Haltepunkt vorgesehen, die bis zur Weststraße weitergeführt wird. So wird die Anbindung dortiger Wohngebiete mit weiterführender Schule (Gymnasium) verbessert und neue P&R-Plätze an der Straße „Im Tempel“ werden optimal verknüpft.

Zu der Qualifizierungsmaßnahme gehört auch die Errichtung einer Radstation auf Flächen, die bisher als Privatstellplatzfläche (Mitarbeiterparkplatz der Fa. Fuchs) genutzt wird. Für die entfallenden Stellplätze soll Ersatz auf den stillgelegten Bahngleisflächen südlich der Straße „Im Tempel“ und westlich eines Bahnübergangs geschaffen werden. Ein Bauantrag hierfür ist bei der Baugenehmigungsbehörde eingereicht worden. Nach der ebenfalls beantragten Freistellung der betroffenen Fläche von Bahnzwecken durch das Eisenbahnbundesamt wird eine Genehmigung des Parkplatzes auf Grundlage von § 34 BauGB erwartet, da sich die Fläche innerhalb des großräumigen Bebauungszusammenhangs befindet. Die betroffene Fläche ist dennoch in den Geltungsbereich der Planänderung einbezogen und wird ihrer künftigen Nutzung entsprechend ausgewiesen.

Die vorhandenen Flächen der gewerblich industriellen Nutzung sowie die Verkehrsflächen werden entsprechend ihrer tatsächlichen Lage und Nutzung arrondiert und ausgewiesen.

## **3.2 Industriegebiete**

### 3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im nordwestlichen Teilbereich setzt die Bebauungsplanänderung „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO fest.

Damit wird der Festsetzung des ursprünglichen Bebauungsplans gefolgt. Die Änderung umfasst dabei auch ein Bereich, der im ursprünglichen Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt ist. Die hiernach ausgebaute Straße „Im Tempel“ liegt jedoch weiter südlich.

Die Festsetzungen der zulässigen Art der baulichen Nutzung sind inhaltlich weitgehend entsprechend den ursprünglichen Festsetzungen. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage waren allerdings erforderlich und sind erfolgt.

Innerhalb des Industriegebiets werden alle Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit dem gewollten Ziel einer gewerblich-industriellen Nutzung übereinstimmen. Das GI-Gebiet soll in seiner Gesamtcharakteristik dem produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund werden Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen nicht zugelassen. Ebenso wenig die sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 9 (3) BauNVO, Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und die Anlagen für kirchliche, kulturellen, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke. Alle diese Nutzungen entsprechen nicht dem beschriebenen Ziel der gewerblich-industriellen Entwicklung von produzierendem und verarbeitendem Gewerbe. Ausreichende Flächen hierfür sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Meinerzhagen unverzichtbar. Die Stadt Meinerzhagen bietet in anderen Baugebieten ausreichend Raum für alle diese zusätzlichen Nutzungen und kann und will daher ihre Industrieflächen schützen.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 49. Neben einer Grundflächenzahl von 0,8 wird eine maximal zulässige Baumassenzahl mit 10,0 festgesetzt. Zur Vermeidung von zu hohen, das Orts- und Landschaftsbild negativ beeinflussenden Baukörpern erfolgt außerdem jetzt eine Höhenbeschränkung der Bebauung auf maximal 10,0 m über der zugehörigen Erschließungsstraße.

### 3.2.2 Schutz vor Immissionen

Das Baugebiet erhält für die dort zulässigen Betriebs- und Anlagenarten eine Beschränkung durch Gliederung nach dem Abstandserlass des Landes NRW. Die textliche Festsetzung lautet:

In dem Industriegebiet sind gemäß § 1 (9) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (einschließlich) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.6.2007 (MBL NRW 2007, S.659) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI soweit diese in der Abstandsliste mit (\*) gekennzeichnet sind.

Diese Festsetzung entspricht ebenfalls vom Ziel der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 49, es ist jedoch eine Anpassung an die aktuelle Abstandsliste des Erlasses von 2007 erfolgt. Zusätzlich sind als Ausnahme die Betriebe und Anlagenarten zulässig, deren Hauptemission aus Lärm bestehen (in der Liste mit \*) versehen), gegen die mit relativ einfachen technischen/baulichen Mitteln ausreichender Schutz für die angrenzenden schützenswerten Nutzungen geboten werden kann.

Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

## **3.3 Gewerbegebiete**

### 3.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Baugebiete nördlich und südlich der Bahnanlage und der Straßen werden als Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Die Ausweisung entspricht damit der Festsetzung des ursprünglichen Bebauungsplans für den nördlich der Bahnanlagen gelegenen Bereich. Die Änderung umfasst hier auch einen Teilbereich, der im ursprünglichen Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt ist. Die tatsächlich ausgebaute Straße „Im Tempel“ liegt aber weiter südlich.

Die Festsetzungen der zulässigen Art der Nutzung sind inhaltlich weitgehend entsprechend den ursprünglichen Festsetzungen. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage waren allerdings erforderlich und sind erfolgt.

Innerhalb der Gewerbegebiete werden alle Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit dem gewollten Ziel einer gewerblich-industriellen Nutzung übereinstimmen. Die Gewerbegebiete sollen in ihrer Gesamtcharakteristik dem produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund werden Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen nicht zugelassen. Ebenso wenig die sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 9 (3) BauNVO, Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und die Anlagen für kirchliche, kulturellen, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke und die Vergnügungsstätten. Alle diese Nutzungen entsprechen nicht dem beschriebenen Ziel der gewerblich-industriellen Entwicklung von produzierendem und verarbeitendem Gewerbe. Ausreichende Flächen hierfür sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Meinerzhagen unverzichtbar. Die Stadt Meinerzhagen bietet in anderen Baugebieten ausreichend Raum für alle diese zusätzlichen Nutzungen und kann und will daher ihre Gewerbeflächen schützen.

Eine Ausnahme ist für untergeordneten Einzelhandel gemacht worden, der im direkten Betriebszusammenhang mit Gewerbe- und Handwerksbetrieben steht. Hiermit sind die klassischen Betriebe der Branchen Elektro, Heizung-, Klima-, Lüftung, Sanitär, Fliesen u.ä. gemeint, die auch entsprechende Verkaufsräume für Kunden anbieten, jedoch deren Hauptnutzungszweck in der Produktion oder Weiterverarbeitung zu sehen ist. Diese untergeordneten und branchenbezogenen sowie kleinflächigen Ein-

zelhandelsflächen haben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt Meinerzhagens.

Eine weitere Ausnahme ist für Betriebe gemacht worden, die zur Versorgung des Bedarfs der in den Industrie- und Gewerbegebieten (im Bereich des gesamten Bebauungsplans Nr. 49) Beschäftigten entsteht. Die hiermit gemeinten Kioske oder Bäckereiverkaufsstellen haben ebenfalls keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt Meinerzhagens.

Das südlich der Bahnanlagen festgesetzte Gewerbegebiet umfasst eine Fläche, die heute mit einem Lagergebäude bereits bebaut und somit gewerblich genutzt ist. Diese Bebauung ist im Vorgriff auf eine früher durchgeführte Bebauungsplanänderung, die jedoch bis heute nicht abgeschlossen worden ist, entstanden. Der Ursprungsbebauungsplan sieht hierfür noch die Festsetzung von Grün- und Verkehrsflächen vor. Mit dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 wird der Status quo planungsrechtlich gesichert.

### 3.3.2 Schutz vor Immissionen

Das Baugebiet erhält für die dort zulässigen Betriebs- und Anlagenarten eine Beschränkung durch Gliederung nach dem Abstandserlass des Landes NRW. Die textliche Festsetzung lautet:

In dem mit GE<sub>1</sub> gekennzeichneten Gewerbegebiet sind gemäß § 1 (9) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VII (einschließlich) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.6.2007 (MBI. NRW 2007, S.659) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII soweit diese in der Abstandsliste mit (\*) gekennzeichnet sind.

Diese Festsetzung entspricht ebenfalls vom Ziel der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 49, es ist jedoch eine Anpassung an die aktuelle Abstandsliste des Erlasses von 2007 erfolgt. Zusätzlich sind als Ausnahme die Betriebe und Anlagenarten zulässig, deren Hauptemission aus Lärm bestehen (in der Liste mit \*) versehen), gegen die mit relativ einfachen technischen/baulichen Mitteln ausreichender Schutz für die angrenzenden schützenswerten Nutzungen geboten werden kann.

Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Für das der schützenswerten angrenzenden Wohnnutzung an der Weststraße am nächsten liegende Gewerbegebiet GE<sub>2</sub> ist eine noch weiter gehende Gliederung erfolgt. Die hier zulässigen Gewerbebetriebe dürfen das Wohnen nicht wesentlich stören, sind also in ihrem zulässigen Störgrad wie Betriebe im Mischgebiet zu betrachten. Da dieses Gebiet für die Ansiedlung einer Fahrradstation oder ähnlichem angeordnet ist, sind Konflikte wegen der Nutzungseinschränkung oder mit der Nachbarschaft nicht anzunehmen.

## **3.4 Öffentliche Verkehrsflächen**

Als öffentliche Verkehrsflächen sind die vorhandenen Straßen, die Bahnhofstraße/Weststraße (L 528) die Straße „Im Tempel“ und die Straßenverbindung von der Straße „Im Tempel“ zum Kapellenweg festgesetzt.

Ergänzt werden diese Festsetzungen durch „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ für den zentralen Omnibusbahnhof (ZOB), der derzeit umgestaltet wird, und für daran angrenzende Fußwege/Fußgängerbereiche.

Auf der nördlichen Seite der Bahntrasse soll auf ehemaligen Bahnflächen ein öffentlicher „Park&Ride-Parkplatz“ entstehen, um die Verkehrsschnittstelle Bahnhof abzurunden. Die Fläche wird ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Weitere kleinere Parkplatzflächen entstehen südlich des ZOB; auch sie werden als öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Von der Weststraße soll zukünftig eine Fußgängerbrücke die P&R-Plätze und den ZOB erreichen und die Wegeführung bis zum Kapellenweg für Fußgänger attraktiv gestalten. Die Brücke ist ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in die Planzeichnung aufgenommen. Die Brücke wird in ca. 5,10 m Höhe über Schienenoberkante die Bahnfläche überqueren. Um zu verdeutlichen, dass es sich hier um eine Überquerung anderer (Verkehrs-) Flächen handelt, ist in die Planzeichnung die Angabe „Höhe +1“ aufgenommen worden.

### **3.5 Private Verkehrsflächen**

Die nordwestlich der Bahnanlage vorgesehene Stellplatzanlage der Fa. Fuchs wird als private Verkehrsfläche festgesetzt. Hierfür werden ebenfalls ehemalige Bahnflächen in Anspruch genommen, die von Bahnzwecken freigestellt werden können.

Die Stellplätze können auf der Grundlage von § 34 BauGB genehmigt werden. Ein Bauantrag hierfür liegt der Genehmigungsbehörde vor. Der Bebauungsplan nimmt den Antragsgegenstand auf.

### **3.6 Flächen für Versorgungsanlagen**

Am nordwestlichen Rand des Plangebiets wird eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Regenklärbecken, privat“ festgesetzt. Es handelt sich um eine Anlage des benachbarten Industriebetriebes zur Regenwasserbehandlung vor der Einleitung in das angrenzende – nicht im Bebauungsplan befindliche – Regenrückhaltebecken, die – bestandssichernd – in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen wird.

### **3.7 Grünflächen**

Die im nordöstlichen Plangebiet als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünanlagen“ festgesetzten Flächen stellen im Wesentlichen gestaltetes Abstandsgrün an den Verkehrsflächen dar. Gleiches gilt für eine als „Private Grünfläche – Grünanlage“ festgesetzte, im Eigentum der Fa. Fuchs befindliche Fläche im südwestlichen Bereich.

### **3.8 Bahnanlagen**

Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen für Bahnanlagen umfassen die entsprechend nach Eisenbahngesetz (AEG) gewidmeten Flächen, die für den Bahnbetrieb notwendig sind und sich im Eigentum der Bahn AG befinden.

Flächen für Bahnanlagen werden im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 nachrichtlich übernommen, da sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt bzw. gewidmet sind und nicht der Fachplanung der plangebenden Kommune unterliegen.

Im Bereich der Einmündung der Straße „Im Tempel“ auf die Weststraße will die DB Netz AG eine kleinere Fläche, die bereits freigestellt war, zurück erwerben, um die Bahnanlage hier neu herzustellen. Diese Fläche ist ebenfalls bereits als Bahnanlage dargestellt.

Im Bereich der Überführung der Bahn über die L 528, dem Bahnübergang der Verbindungsstraße von ZOB zur Straße „Im Tempel“ und für die neue Fußgängerbrücke sind im Bebauungsplan Überlagerungen der Bahnanlage mit öffentlichen Verkehrs

flächen ausgewiesen. Diese Überlagerungen sind oder werden durch Kreuzungsvereinbarungen geregelt.

Die Fachplanung der neuen Fußgängerbrücke und die erforderliche Kreuzungsvereinbarung erfolgt parallel zum Bebauungsplan in enger Abstimmung zwischen Bahn, Stadt und Verkehrsträger.

#### **4. Auswirkungen der Planung**

Das Verfahren gemäß § 13a BauGB erfordert keinen förmlichen Umweltbericht, gleichwohl sind die möglichen Umweltauswirkungen der Planung darzustellen. Für diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung gilt eine Befreiung von der Ausgleichsregelung, da eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> gemäß § 19 BauNVO festgesetzt wird.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im vorhandenen Zustand werden nachfolgend, auf das jeweilige Schutzgut bezogen, dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden herausgestellt, um hieraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Der Einwirkungsbereich umfasst den Geltungsbereich, zusätzlich werden eventuelle Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke untersucht.

Die bestehende Umweltsituation ist geprägt durch die bebauten und versiegelten Grundstücke und grüne Restflächen.

##### **4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz**

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus versiegelten Flächen der Verkehrsanlagen und der gewerblich-industriellen Nutzungen sowie aus den Bahnanlagen und grünen Rand- bzw. Böschungsbereichen.

Innerhalb der Bahnanlagen sind Gleise und Bahnschwellen hier zum Teil schon aufgenommen worden; im noch vorhandenen Schotteraufbau stehen kleinere Gehölze der Arten Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Salweide (*Salix caprea*), vereinzelt auch Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) und Fichte (*Picea abies*).

Gehölzflächen, die den schon teilweise zum Parken genutzten Bereich im Norden des Plangebietes umfassen, sind mit Gehölzen der Arten Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn, Wild-rosen (*Rosa spec.*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) und Zwergmispel (*Cotoneaster horizontalis*) bewachsen. Zudem stehen hier drei große Schwarzpappeln (*Populus nigra*).

Die geplante Fußgängerbrücke, die das Bahnhofszentrum Meinerzhagen mit der Weststraße verbinden soll, wird nördlich in dem Grünbereich fußen, an dem die drei o. g. alten Schwarzpappeln stehen. Diese Grünfläche bzw. die Bäume werden somit von den Baumaßnahmen betroffen sein. Das andere Ende des Verbindungsbauwerkes ist auf der gegenüberliegenden Seite der Gleisanlage vorgesehen, in jenem Bereich, der von der Umbaumaßnahme des Busbahnhofes eingenommen wird.

Im Osten, wo die Straße „Im Tempel“ auf die Weststraße trifft, besteht zu den Gleisanlagen ein Höhenunterschied von bis zu drei Metern, der durch eine begrünte Böschung ausgeglichen wird. Auch hier wachsen ähnliche Gehölze wie in der zuvor be-

schriebenen Anpflanzung. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan bestandsorientiert als „Grünfläche“ festgesetzt und wird von Baumaßnahmen nicht betroffen sein.

Schutzwürdige Biotoptypen sind im Gebiet nicht vorhanden.

### Artenschutz

Für den Bebauungsplan ist ein/e artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung durchgeführt worden (Ökoplan, Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges, Essen, Juli 2012, s. Anlage 2).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europ.),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der „Kleinen Novelle des BNatSchG“ wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs-

maßnahmen. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

Zur Ermittlung der für das Plangebiet planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4811 „Meinerzhagen“ des LANUV ausgewertet. Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte eine Potenzialanalyse, indem die bei einer Geländebegehung am 17.04.2012 erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden. Im weiteren Prüfverfahren werden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen und ggf. die verbleibenden, zu betrachtenden Arten zusammengestellt.

### Bestandsuntersuchung

#### Säugetiere

Bei der Geländebegehung am 17. April 2012 wurden die Biotopstrukturen des Plangebietes hinsichtlich ihrer Habitateignung für Fledermäuse begutachtet. Da zu dem Zeitpunkt noch nicht ersichtlich war, dass zur Realisierung einer Fußgängerbrücke die alten Schwarzpappeln gefällt werden müssen, wurden diese nicht intensiv auf Höhlen oder Spalten bzw. Spuren von Fledermausvorkommen inspiziert. Auch fanden keine Detektor-Erfassungen statt. Die großen Pappeln können baumbewohnenden Fledermausarten möglicherweise als Quartierstandort dienen, da entsprechende Höhlen und Spalten im Bereich der Stämme und Baumkronen nicht ausgeschlossen werden können. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für alle aufgeführten Fledermausarten denkbar, doch wird dieses vermutlich nur auf den Durchzug zu Jagdgebieten mitbenutzt oder es stellt nur einen kleinen Teil eines größeren Jagdraumes dar.

#### Vögel

Bei der Geländebegehung am 17. April 2012 wurden im Plangebiet insgesamt 13 Vogelarten durch Zufallsbeobachtung festgestellt. Dominierend waren dabei Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Wachholderdrossel (*Turdus pilaris*), die aber im Sauerland als häufige Brutvögel einzustufen sind. Die meisten der vorgefundenen Arten sind sehr anpassungsfähig und finden überall geeignete Habitatstrukturen. Der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) halten sich derzeit wahrscheinlich als Brutvögel im Böschungsbereich zur Straße „Im Tempel“ auf. Der auf der Vorwarnliste von NRW verzeichnete Turmfalke (*Falco tinuncu-*

lus) und der nach dem BNatSchG streng geschützte Mäusebussard (*Buteo buteo*) sind nur im Luftraum über dem Gelände gesichtet worden. Beide sind somit als gelegentliche Nahrungsgäste einzustufen. Für alle weiteren, in der Liste des LANUV für das MTB 4811 „Meinerzhagen“ verzeichneten Arten wird der Status auf der Grundlage der Potenzialanalyse eingeschätzt.

Planungsrelevante Vogelarten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, da die vorhandenen Biotopstrukturen ihren Lebensraumansprüchen entweder nicht entsprechen oder durch die kleinräumige, stark frequentierte Situation keine Eignung besteht.

#### Amphibien

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das aber von der Bauleitplanung nicht betroffen ist. Seine Ausstattung entspricht nicht den Ansprüchen der für das MTB 4811 angegebenen planungsrelevanten Amphibienart Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*). Ein Vorkommen dieser Art lässt sich somit sicher ausschließen.

#### Reptilien

Zauneidechsen, Bewohner strukturreicher, offener Landschaftsräume, nehmen auch gerne anthropogene Flächen als Lebensraum in Anspruch. Dazu gehören z. B. sonnenexponierte Bahnanlagen mit buschiger oder krautiger Begleitvegetation. Entsprechende Biotopstrukturen sind im Plangebiet gegeben, so dass hier zunächst von einem potenziellen Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen werden musste. Aus diesem Grund wurde das Plangebiet im Rahmen von zwei zweistündigen Begehungen, durchgeführt bei optimalen Bedingungen an sonnig warmen Tagen, auf Vorkommen dieser Art überprüft.

Beim ersten Kontrollgang am 30.04.2012 wurde ein Exemplar der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) gefunden, das sich im östlichen Randbereich der Planfläche auf der Gleisanlage etwa in Höhe der Weiche aufhielt.

Die planungsrelevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte trotz geeigneter Habitatbedingungen nicht festgestellt werden. Auch bei der zweiten Begehung am 23. Mai 2012 konnten keine Zauneidechsen und auch keine weiteren Waldeidechsen gefunden werden. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse kann somit für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

#### Prognose der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Da sich auf der Plangebietsfläche keine Gebäude befinden, die durch die Umsetzung der Planung im Hinblick auf ihre etwaige Beseitigung betroffen sind, können Zerstörungen von Quartieren gebäudebewohnender Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermäuse lassen sich jedoch nicht ausschließen, da sich im nördlichen Böschungsbereich große Pappeln befinden, die durchaus Schlupfwinkel (Baumhöhlen, Spalten) bieten. Diese werden aller Voraussicht nach für den Bau der geplanten Fußgängerbrücke beseitigt werden müssen. Hieraus kann sich eine Betroffenheit ergeben, falls besetzte Fledermausquartiere vorhanden sind.

Die Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse ist durchaus möglich. Dieses kann - bedingt durch seine Größe - aber nur einen kleinen Teil des Raumes ausmachen, den eine Fledermaus zur Nahrungsaufnahme benötigt. Die Beseitigung vorhandener Vegetationsstrukturen wird eventuell bestehende Populationen nicht in ihrer Existenz beeinträchtigen.

Planungsrelevante Vogelarten sind als Brutvögel nicht zu erwarten. Als potenzielles Nahrungshabitat ist die Planfläche eher von untergeordneter Bedeutung. Eine Entfer-

nung der Vegetationsstrukturen wird somit keinen Einfluss auf im Umfeld vorkommende Arten haben.

Die Zauneidechse konnte durch zwei zusätzliche Begehungen als vorkommende Art sicher ausgeschlossen werden, sodass keine Betroffenheit vorliegt.

Um den Vorschriften des in § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist kurz vorher der Gehölzbestand auf Brutvorkommen zu überprüfen.

Bevor die alten Schwarzpappeln gefällt werden, müssen diese auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Sollten die Bäume keine größeren Höhlungen beherbergen, sind Winterquartiere für Fledermäuse sicher auszuschließen. Die Betroffenheit von Fledermäusen in Sommer- und Zwischenquartiere, die auch im Außenbereich der Bäume z. B. hinter abstehender Rinde oder kleineren Spalten möglich sind, lässt sich durch die Beachtung der o. g. Zeiten für Rodungsmaßnahmen (Anfang Oktober bis Ende Februar) ausschließen.

#### **4.2 Schutzgut Mensch**

Durch die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten sind Betriebe mit Immissionen zulässig, die Auswirkungen auf den Menschen haben können. Zur Vermeidung solcher Auswirkungen sind die Baugebiete entsprechend dem Abstandserlass des Landes NRW gegliedert und in der Zulässigkeit von Anlagen und Betriebsarten eingeschränkt (siehe hierzu auch 3.2 und 3.3 dieser Begründung). Die vorgenommene Gliederung sorgt für ausreichende Abstände der gewerblichen zu schützenswerter Nutzung vor Lärm, Staub und Geruchsemissionen.

Die Gliederung im Bebauungsplan ersetzt keine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren.

#### **4.3 Schutzgut Boden und das Relief**

Die Flächen des Geltungsbereichs sind weitgehend versiegelt. Die Umsetzung des Bebauungsplans ist nur mit geringfügiger neuer Versiegelung verbunden. Wesentliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten

#### **4.4 Schutzgut Wasser**

Die Realisierung des Bebauungsplans ist nicht mit Auswirkungen bezüglich des Schutzguts Wasser verbunden. Regenwasser wird gesammelt und nach Behandlung der Vorflut bzw. über Mischkanäle der Kläranlage und dann der Vorflut zugeleitet (siehe auch Kap. 6).

#### **4.5 Schutzgut Klima/Luft**

Durch die nur geringfügigen Zunahmen von Versiegelung und Emissionen durch Verkehr ist eine wesentliche Veränderung der Klima/Luftsituation nicht zu erwarten.

Die vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen können nur sehr gering erweitert werden, der Bebauungsplan sichert im Wesentlichen bereits heute entsprechend genutzte Flächen. Für diese gewerblich-industrielle Nutzung sind Gliederungen der zulässigen Betriebs- und Anlagearten gemäß Abstandserlass vorgenommen worden, zusätzliche wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

#### **4.6 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut ist wegen der Lage des Plangebietes im gewerblich-industriellen Siedlungsbereich nicht betroffen.

#### **4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter sowie Bau- oder Bodendenkmale sind nicht bekannt.  
Sachgüter sind nicht betroffen.

#### **4.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen**

Es sind zurzeit keine Wechselwirkungen erkennbar.

#### **4.9. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

##### 4.9.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Bebauungsplanänderung mit Neubau der geplanten Vorhaben führt zu keinem Wandel eines Biotoptyps und daher zu keinen Umweltauswirkungen. Die Schutzgüter Natur und Landschaft, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sind nicht wesentlich betroffen.

Auswirkungen auf den Mensch durch die Lärmbelastung werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden.

##### 4.9.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen sowie die Verkehrsanlagen bleiben erhalten.

### **5. Erschließung**

Die Erschließung erfolgt wie im Bestand über die Straße „Im Tempel“ für den P&R-Parkplatz und die private Stellplatzanlage sowie über die Verbindungsstraße von Kapellenweg zur Straße „Im Tempel“ für den Busbahnhof, öffentliche Parkplätze und das südliche Gewerbegebiet. Der Anschluss an die Weststraße bzw. die Bahnhofstraße, die beide die L 528 bilden, erfolgt in unveränderter Form.

Ein Ausbau der Verkehrsanlagen ist im Wesentlichen nicht erforderlich, die Verkehrsflächen sind entsprechend festgesetzt. Parkplätze, Busbahnhof und die neue Fußgängerbrücke sind als öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die private Stellplatzanlagen als private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Lediglich zur Verbesserung und zur Sicherung der Verbindung vom Bahnhof zum Gymnasium mit angrenzendem Wohngebiet und in die Ortslage Hahnenbecke sind eine Verbreiterung von Gehwegen und eine Lichtsignalregelung in der Weststraße innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle vorgesehen. Diese Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb „Straßen NRW“.

Die Fachplanung des zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) erfolgt in Abstimmung mit dem NWL.

### **6. Technische Ver- und Entsorgung**

Die technische Versorgung mit allen Medien der Baugebiete besteht bereits bzw. kann durch die Ausweitung vorhandener Netze erfolgen.

Die Schmutzwasserentsorgung der Baugebiete erfolgt über vorhandene Kanäle. Das anfallende Schmutzwasser kann in einen im Plangebiet vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden, der hierfür über ausreichende Kapazitäten verfügt. Der Kanal unterquert etwa mittig des Plangebietes die Bahnanlagen und durchquert angrenzend die Verbindungsstraße vom ZOB zum Bahnübergang und weiter die angrenzenden Privatgrundstücke der Fa. Fuchs im Bereich des GE-Gebietes südlich der

Verbindungsstraße. Über öffentliche Flächen (Straße „Kapellenweg“, angrenzender Volkspark etc.) ist der Mischwasserkanal dann an der Kläranlage angeschlossen.

Die Regenwasserbeseitigung aller öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet erfolgt zunächst über darin vorhandene separate Regenwasser-Kanäle, die an einen in der West-/Bahnhofstraße verlaufenden Mischwasserkanal angeschlossen sind. Auch der neu geplante P&R-Parkplatz soll auf diese Weise entwässert werden. Eine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Regenwasserkanalisation ist im Umfeld nicht vorhanden. Der Mischwasserkanal ist aber ausreichend leistungsfähig.

Die Regenwasserbeseitigung der privaten Grundstücksflächen in den Baugebieten und der privaten Verkehrsflächen (Stellplatzanlage) erfolgt durch Sammlung in privaten Kanälen und Zuleitung zu der privaten Regenwasserbehandlungsanlage, die teilweise im nordwestlichen Plangebiet liegt bzw. zu einem privaten unterirdischen Regenrückhaltebecken im Bereich privater Grundstücksflächen am Kapellenweg. Von beiden Anlagen aus erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers in einen im Plangebiet verlaufenden städtischen Hauptsammler mit Ableitung in das im Volkspark vorhandene Gewässer („Templer Bach“). Somit ist für das auf den versiegelten Flächen der Baugebiete anfallende Niederschlagswasser eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer gewährleistet.

Ein Anschluss der Regenwasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsflächen an die „private“ Regenentwässerung ist nicht möglich, da diese ihre Leistungsgrenze erreicht hat.

## **7. Bodenordnende Maßnahmen**

Die Bebauungsplanänderung bildet die Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Bodenordnung gemäß §§ 45 ff BauGB und Enteignung gemäß §§ 85 ff BauGB.

Der für die neuen öffentlichen Verkehrsflächen benötigten Flächen sollen aber freihändig auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erworben werden. Für den Ausbau der Bahnanlagen erwirbt die Bahn AG eine kleine Teilfläche an der Straße „Im Tempel“ von der Stadt Meinerzhagen.

Bodenordnende Maßnahmen sind insofern nicht erforderlich.

## **8. Kosten, Finanzierung, Umsetzung**

Die Umsetzung der im Plangebiet festgesetzten privaten Stellplatzanlage erfolgt durch und zu Lasten des privaten Vorhabenträgers.

Der Ausbau des ZOB erfolgt durch die Stadt Meinerzhagen im Rahmen von Maßnahmen nach dem ÖPNVG in Abstimmung und mit Förderung des Verkehrsträgers NWL nach EntflechtG (früher GVFG).

Die neue öffentliche Verbindung (Fußgängerbrücke) mit Anschluss an den Bahnhof Haltepunkt und den ZOB soll ebenfalls auf Grundlage des EntflechtG mit finanziert werden. Entsprechende Anträge werden von der Stadt Meinerzhagen gestellt. Die Weiterführung zur Anbindung der nördlichen Siedlungsbereiche wird durch Mittel der Städtebauförderung mit finanziert, ebenso die Gestaltung der Fläche rund um die Radstation. Die Projekte sind als „Starterprojekte“ des überregionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepts in die Förderung eingestellt und bewilligt. Für die P&R-Plätze erfolgt eine Mit-Finanzierung ebenfalls über das Entflechtungsgesetz; die Mittel für den Ausbau sind bewilligt. Für die Radstation ist ein Förderantrag beim NWL noch zu stellen.

Der Stadt Meinerzhagen entstehen Kosten in Höhe der jeweiligen Eigenanteile.

Die Umsetzung des ZOB ist zurzeit bereits in Arbeit, sie ist nach vorhandenem Planungsrecht möglich. Die weitere Umsetzung der Planung erfolgt ab 2013.

Meinerzhagen, den 24.05.2013



**Anlagen:**

Anlage 1:

Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.6.2007 (MBl. NRW 2007, S.659)

Anlage 2:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung, (Ökoplan, Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges, Essen, Juli 2012)

**Abstandsliste 2007****Abstandsliste 2007  
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) <sup>1)</sup>
<b>I</b>	<b>1.500</b>	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

<sup>1)</sup> Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>II</b>	<b>1.000</b>	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>III</b>	<b>700</b>	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105 )
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55 )
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg /m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen in Gaststätten,</li> <li>- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und</li> <li>- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden</li> </ul>
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1 ) 10.10 (2 ) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m <sup>2</sup> Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VII</b>	<b>100</b>	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag /  
Artenschutzprüfung (Stufe 1) zum  
Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“  
der Stadt Meinerzhagen, 3. Änderung  
und Erweiterung**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen, 3. Änderung und Erweiterung**

**Auftraggeber:**



**Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 4, Sachgebiet Stadtplanung**

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.  
Claudia Bredemann

Dipl.-Ing.  
Silke Hingmann

Essen, Juli 2012

## **ökoplan.**

Bredemann, Fehrmann,  
Hemmer und Kordges

---

Savignystraße 59  
45147 Essen  
Telefon 0201.62 30 37  
Telefax 0201.64 30 11  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass .....	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	2
1.3	Methodik .....	3
1.4	Darstellung des Untersuchungsraumes / Eingriffsbereiches .....	4
<b>2.</b>	<b>Vorhaben und Wirkfaktoren</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
3.1	Säugetiere .....	7
3.2	Vögel .....	8
3.3	Amphibien.....	11
3.4	Reptilien.....	11
<b>4</b>	<b>Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände</b> .....	<b>12</b>
4.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten .....	12
4.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	12
4.3	Zusammenfassung / Fazit .....	13

### Anhang: Fotodokumentation

#### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetiere des MTB 4811 (LANUV) .....	7
Tab. 2:	Vögel –Zufallsbeobachtungen .....	8
Tab. 3:	Vögel des MTB 4811 (LANUV).....	9
Tab. 4:	Reptilien des MTB 4811 (LANUV).....	11

#### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung des Bebauungsplans Nr. 49, 3. Änderung .....	1
Abb. 2:	Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebietes .....	1
Abb. 3:	Lage und Umfeld des Plangebietes (aus: TIM-online) .....	4

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 49 dient vorrangig der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Parkplatzflächen im Umfeld des Bahnhofes Meinerzhagen im Bereich nicht mehr genutzter Gleisanlagen sowie für die Errichtung einer Fußgängerbrücke.

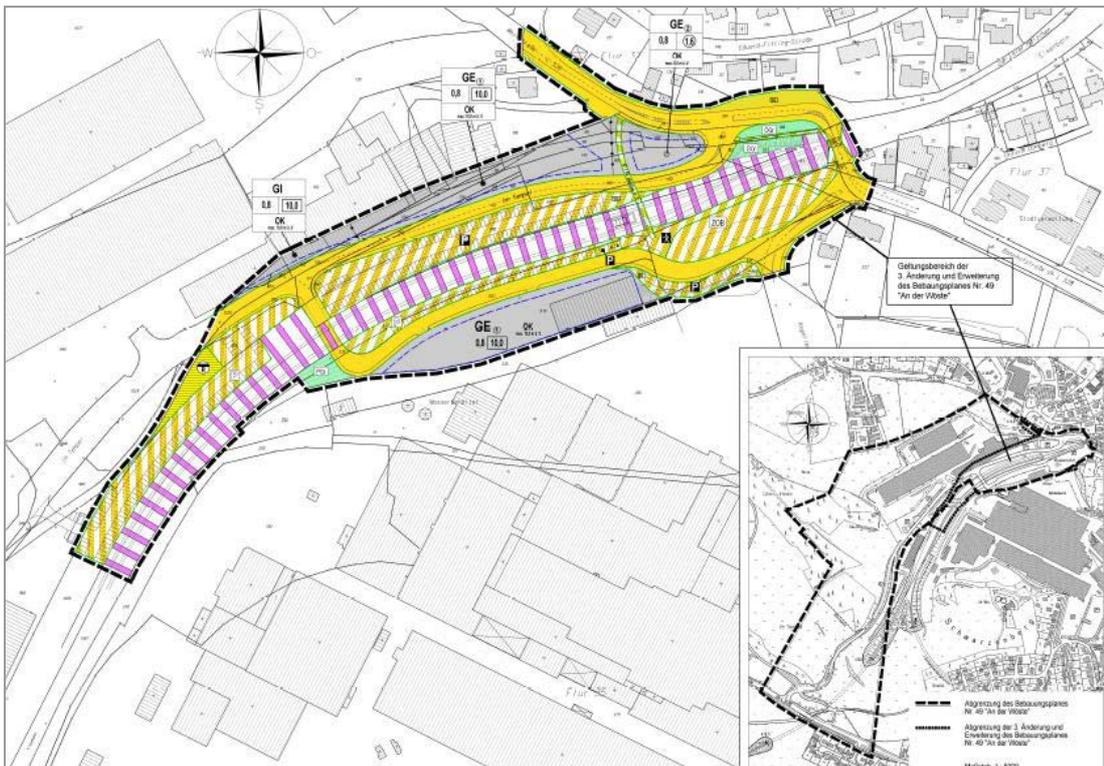


Abb. 1: Darstellung des Bebauungsplans Nr. 49, 3. Änderung und Erweiterung

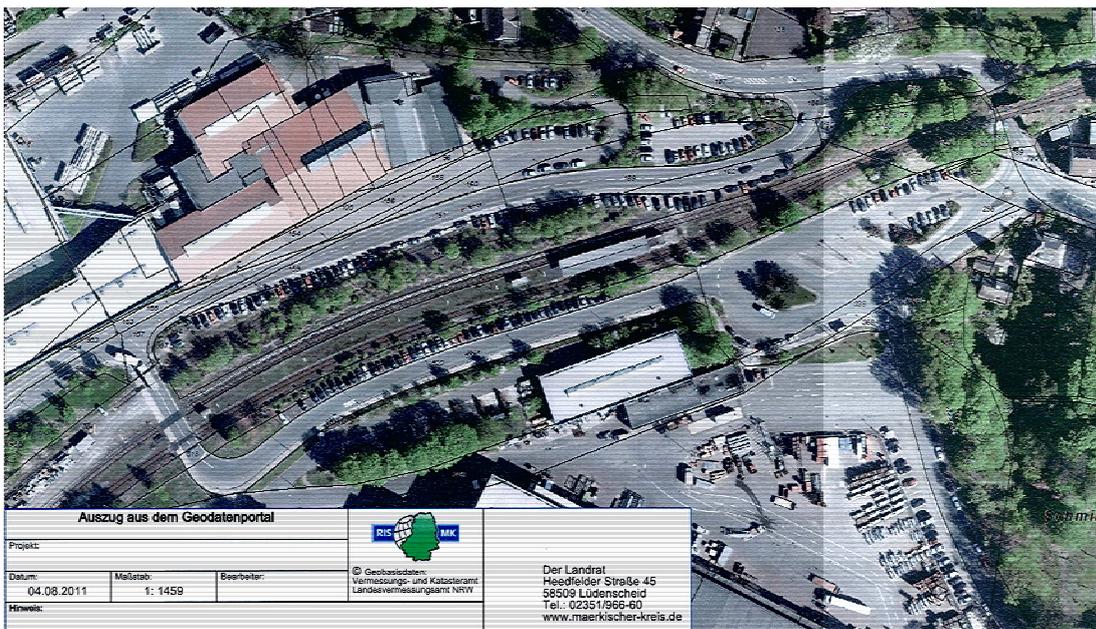


Abb. 2: Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebietes

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europ.),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der „Kleinen Novelle des BNatSchG“ wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### **1.3 Methodik**

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe 2 erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

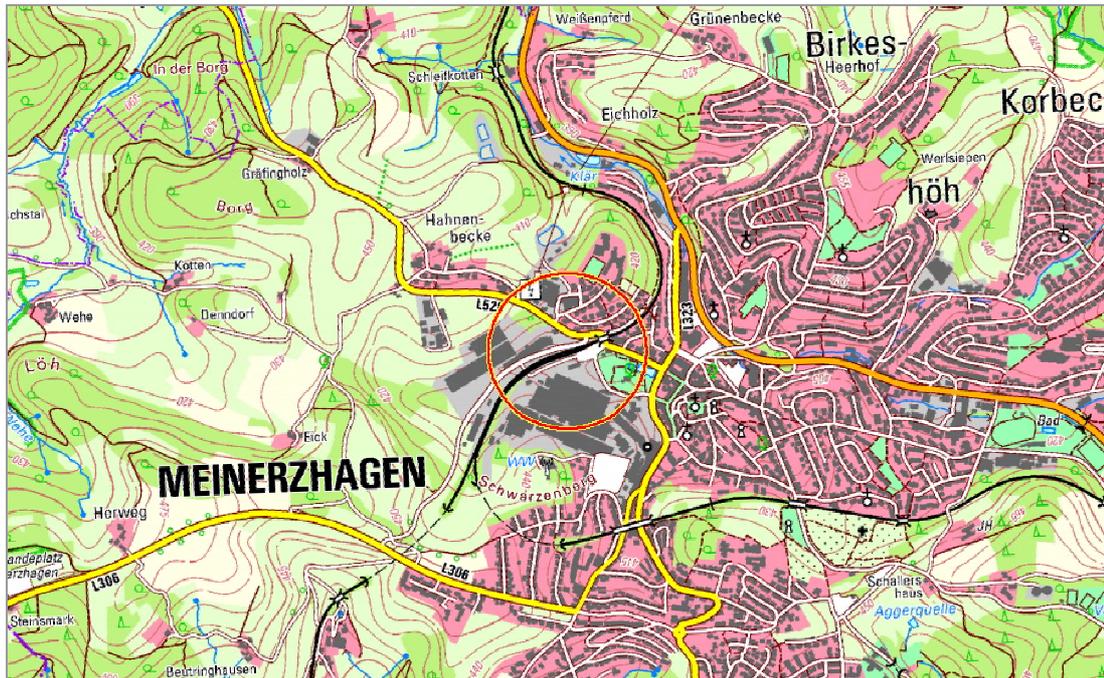
Zur Ermittlung der für das Plangebiet planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4811 „Meinerzhagen“ des LANUV ausgewertet. Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte eine Potenzialanalyse, indem die bei einer Geländebegehung am 17.04.2012 erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden. Im weiteren Prüfverfahren werden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen und ggf. die verbleibenden, zu betrachtenden Arten zusammengestellt.

Zudem erfolgt im Rahmen der Vorprüfung eine Einschätzung der Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Stellt sich heraus, dass sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen ergeben bzw. dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, so kann auf die Stufe 2 der Artenschutzprüfung verzichtet werden.

Die Artenschutzprüfung wird nach den Vorgaben der LANUV in einem Protokoll dokumentiert, das dem Anhang beigelegt ist.

## 1.4 Darstellung des Untersuchungsraumes / Eingriffsbereiches

s. a. Fotodokumentation im Anhang



**Abb. 3: Lage und Umfeld des Plangebietes** (aus: TIM-online)

Die Fläche der 3. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 49 „An der Wüste“ befindet sich westlich des Stadtzentrums von Meinerzhagen im nord-östlichen Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „An der Wüste“. Die Straße „Im Tempel“ passiert die Fläche von Westen nach Osten und stößt dort auf die Weststraße, die hier - entgegen Ihres Namens - die östliche Begrenzung darstellt. Ein Busbahnhof liegt im südöstlichen Bereich, westlich daneben befindet sich ein Gewerbegebäude. Das Zentrum des B-Plan-Änderungsbereiches bildet eine, z. T. aufgelassene Gleisanlage samt Bahnstation in West-Ost-Ausrichtung. Ein Bahnübergang, der den Busbahnhof mit der Straße „Im Tempel“ verbindet, stellt die westliche Begrenzung des Untersuchungsraumes dar. Eine westlich angrenzende Teilfläche ehemaliger Gleisanlagen, die auch innerhalb des B-Plan-Änderungsgebietes liegt, gehört nicht zum Untersuchungsbereich. Zwar soll auch hier eine - private - Parkplatzanlage errichtet werden, für die bereits ein Bauantrag bei der Genehmigungsbehörde vorliegt, doch ist dessen Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage von § 34 BauGB gegeben. Eine entsprechende ASP ist hierfür im Rahmen der Prüfung des Bauvorhabens durchzuführen und daher für das Bauleitplan-Verfahren entbehrlich. Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 49 wird den genehmigten Parkplatz bestandsorientiert als solchen festsetzen.

Die - zurzeit noch stillgelegte - Bahnstation mit Bahnsteig und Aufbauten soll erhalten bleiben und in Vorbereitung der Reaktivierung der Bahnstrecke bis zum Dezember 2013 in Zuständigkeit der DB Netz AG wieder in Betrieb genommen und dazu um- und ausgebaut werden. Hierauf hat die gemeindliche Bauleitplanung keinen Einfluss; die Bahnflächen werden in die Darstellungen der Bebauungsplanänderung nur nachrichtlich übernommen.

Veränderungen werden auf Grundlage des neu zu schaffenden Planungsrechtes hier im Bereich der angrenzenden Gleisnebenanlagen stattfinden, wo die Errichtung eines P&R-Parkplatzes geplant ist. Gleise und Bahnschwellen sind hier zum Teil schon aufgenommen worden; im noch vorhandenen Schotteraufbau stehen kleinere Gehölze der Arten Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Salweide (*Salix caprea*), vereinzelt auch Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) und Fichte (*Picea abies*). Gehölzflächen, die den schon teilweise zum Parken genutzten Bereich im Norden des Plangebietes umfassen, sind mit Gehölzen der Arten Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn, Wildrosen (*Rosa spec.*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) und Zwergmispel (*Cotoneaster horizontalis*) bewachsen. Zudem stehen hier drei große Schwarzpappeln (*Populus nigra*).

Die geplante Fußgängerbrücke, die das Bahnhofszentrum Meinerzhagen mit der Weststraße verbinden soll, wird nördlich in dem Grünbereich fußen, an dem die drei o. g. alten Schwarzpappeln stehen. Diese Grünfläche bzw. die Bäume werden somit von den Baumaßnahmen betroffen sein. Das andere Ende des Verbindungsbauwerkes ist auf der gegenüberliegenden Seite der Gleisanlage vorgesehen, in jenem Bereich, der von der Umbaumaßnahme des Busbahnhofes eingenommen wird.

Im Osten, wo die Straße „Im Tempel“ auf die Weststraße trifft, besteht zu den Gleisanlagen ein Höhenunterschied von bis zu drei Metern, der durch eine begrünte Böschung ausgeglichen wird. Auch hier wachsen ähnliche Gehölze wie in der zuvor beschriebenen Anpflanzung. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan bestandsorientiert als „Grünfläche“ festgesetzt und wird von Baumaßnahmen nicht betroffen sein.

Der bisher als Busbahnhof genutzte Teil des Plangebietes wird derzeit auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes umgebaut und stellt sich somit als Baustelle dar.

## 2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Für die Umsetzung der Planung, der Herstellung von Parkplatzflächen im Bereich aufgegebener Gleisanlagen sowie der Neuanlage einer Fußgängerbrücke, lassen sich bau-, anlage-, und nutzungsbedingte Wirkungen unterscheiden:

In der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung erfolgen bereits baubedingt die Entfernung von Gehölzen und Krautvegetation bzw. die Fällung drei großer Schwarzpappeln (s. o.), zudem die Beseitigung des Schotteraufbaus im Bereich der Gleisnebenanlage. Da der betroffene Bereich schon aktuell stark frequentiert wird und hier entsprechende Geräusch- und Lichtimmissionen auftreten, werden sich während der Baumaßnahmen die Auswirkungen nur unwesentlich verstärken; eine gewisse Beeinträchtigung der Fauna (insbes. Vögel) im näheren Umfeld während der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt bedeutet die Beseitigung der Vegetationsstrukturen einen Verlust an Quartier-, Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel und eventuell für Fledermäuse. Insbesondere die aller Voraussicht nach notwendige Fällung der Schwarzpappeln führt zum Verlust von Quartiermöglichkeit für Fledermäuse, von denen bei Bäumen in dieser Größe ausgegangen werden muss, da Höhlungen und Spalten wahrscheinlich sind. Gleiches gilt für Vögel, denen Nist- und Nahrungshabitate verloren gehen.

Das Aufnehmen des Schotterbettes und dessen Sukzessionsvegetation führen zudem zur Zerstörung eines Sekundarhabitats für Reptilien (Eidechsen).

Nach Abschluss des Bauvorhabens tritt nutzungsbedingt keine gravierende Änderung ein, da ein Großteil der umgewandelten Fläche schon vorher sporadisch einer Parkplatznutzung unterlag.

### 3. Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

#### 3.1 Säugetiere

Bei der Geländebegehung am 17. April 2012 wurden die Biotopstrukturen des Plangebietes hinsichtlich ihrer Habitateignung für Fledermäuse begutachtet. Da zu dem Zeitpunkt noch nicht ersichtlich war, dass zur Realisierung einer Fußgängerbrücke die alten Schwarzpappeln gefällt werden müssen, wurden diese nicht intensiv auf Höhlen oder Spalten bzw. Spuren von Fledermausvorkommen inspiziert. Auch fanden keine Detektor-Erfassungen statt. Die großen Pappeln können baumbewohnenden Fledermausarten möglicherweise als Quartierstandort dienen, da entsprechende Höhlen und Spalten im Bereich der Stämme und Baumkronen nicht ausgeschlossen werden können. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für alle aufgeführten Fledermausarten denkbar, doch wird dieses vermutlich nur auf den Durchzug zu Jagdgebieten mitbenutzt oder es stellt nur einen kleinen Teil eines größeren Jagdraumes dar.

Tab. 1: Säugetiere des MTB 4811 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G/G	§§	Waldfledermaus; QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	entsprechende Biotopstrukturen möglicherweise vorhanden	(Qu)/ (Ng)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G/G	§§	Waldfledermaus; QU: Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden, Viehställe; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	entsprechende Biotopstrukturen möglicherweise vorhanden	(Qu)/ (Ng)
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	S/S	§§	Gebäudebesiedler ("Dorf-fledermäuse"); QU: Dachböden, Geb.spalten, vereinz. auch Baumhöhlen; ÜW: Keller, Stollen, Höhlen, Gebäudespalten etc.	entsprechende Biotopstrukturen im Umfeld vorhanden	(Ng)
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U/U	§§	Gebäudebesiedler; QU: Spalten, Dachböden, hinter Verschalungen; vereinz. in Baumquartieren; ÜW: unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen, Keller	entsprechende Biotopstrukturen möglicherweise vorhanden	(Qu)/ (Ng)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G/U	§§	Waldfledermaus; QU/ÜW: Baumhöhlen	entsprechende Biotopstrukturen möglicherweise vorhanden	(QU)/ (Ng)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U/U	§§	Gebäudebesiedler; QU: innerhalb größerer Gebäude ÜW: Höhlen, Stollen	entsprechende Biotopstrukturen im Umfeld vorhanden	(Ng)
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	G/G	§§	bevorzugt Laub- u. Mischwälder, W.ränder, geb.reiche Lichtungen, Kahlschläge	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden	-
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G/G	§§	Gebäudefledermaus QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Kellern	entsprechende Biotopstrukturen im Umfeld vorhanden	(Ng)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G/G	§§	Waldfledermaus; QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	entsprechende Biotopstrukturen möglicherweise vorhanden	(Qu)/ (Ng)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G/G	§§	Gebäudebesiedler; QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	entsprechende Biotopstrukturen im Umfeld der Eingriffsfläche vorh.	(Ng)

**Erläuterungen zu Tab. 1:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Gebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast (Qu) Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden

**3.2 Vögel**

Bei der Geländebegehung am 17. April 2012 wurden im Plangebiet insgesamt 13 Vogelarten durch Zufallsbeobachtung festgestellt. Dominierend waren dabei Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Wachholderdrossel (*Turdus pilaris*), die aber im Sauerland als häufige Brutvögel einzustufen sind. Die meisten der vorgefundenen Arten sind sehr anpassungsfähig und finden überall geeignete Habitatstrukturen. Der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) halten sich derzeit wahrscheinlich als Brutvögel im Böschungsbereich zur Straße „Im Tempel“ auf. Der auf der Vorwarnliste von NRW verzeichnete Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und der nach dem BNatSchG streng geschützte Mäusebussard (*Buteo buteo*) sind nur im Luftraum über dem Gelände gesichtet worden. Beide sind somit als gelegentliche Nahrungsgäste einzustufen.

**Tab. 2: Vögel –Zufallsbeobachtungen**

Art		RL NRW	RL SB	Schutz- kategorie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	§§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§

**Erläuterungen:**

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW)

RL NB Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW (NB-Niederrheinische Bucht)

Gefährdungskategorie:

2V Vorwarnliste \* derzeit ungefährdet

Schutzkategorie:

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Für alle weiteren, in der Liste des LANUV für das MTB 4811 „Meinerzhagen“ verzeichneten Arten wird der Status auf der Grundlage der Potenzialanalyse eingeschätzt (s. letzte Spalte Tab. 3).

**Tab. 3: Vögel des MTB 4811 (LANUV)**

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G/G	§§	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	G/G	§	brütet in strukturreichen, halboffenen Landschaften, bevorzugt Hochstauden-/ Röhricht-/ Gebüsch-Kompl.	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U/U	§§	brütet in offenen Lebens- räumen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U-/U-	§	brütet in halboffener Landschaft, strukturreichen Wäldern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G/G	§	brütet in Gehölzbeständen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Grauspecht <i>Picus canus</i>	U-/U-	§§	brütet in Baumhöhlen in strukturreichen Laubwäl- dern (v.a. alten Buchen- wäldern) der Mittelgebirgs- regionen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G/G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb- offener Landschaft	keine entspr. Biotopstruk- turen vorh.; in den weni- gen Bäumen wurden keine Horste gesichtet	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	G/G	§§	brütet in offenen Lebens- raumtypen (Feuchtgebiete/ Maisäcker)	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G/G	§	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt abwech- slungsreiche Landschaft	kaum entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb- offener Landschaft	Bäume vorhanden; es wurden keine Horste gesichtet; überfliegend beobachtet	<b>Ng</b>
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	G-/G-	§	brütet an Gebäude- fassaden	keine Nester an Fassa- den vorhanden; Höfe im weiteren Umfeld	<b>(Ng)</b>
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U/G	§	besiedelt halboffene Landschaft mit Dornen- hecken und artenreichem Grünland	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen	-
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	S/S	§§	offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niederwüchsigen Kraut- und Grasfluren und ein- gestreuten Gehölzen	die nur bedingt geeignete Fläche ist zu klein und zu beunruhigt	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G-/G-	§	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor- handen; Höfe im weiteren Umfeld	<b>(Ng)</b>

Forts. Tab. 3: Vögel des MTB 4811 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	S/U	§§	brütet in lichten Altholzbeständen, Waldrändern, Feldgehölzen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G/G	§§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G/G	§§	Waldart, die in größeren Baumhöhlen brütet	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	S+/U +	§§	brütet in Baumhorsten in naturnahen Laub- u. Mischwäldern mit naturnahen Bächen, Waldteichen u. eingeschlossenen Feuchtwiesen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G/G	§§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	Bäume vorhanden; es wurden keine Horste gesichtet	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G/G	§§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	keine entspr. Biotopstrukturen vorh.; überfliegend beobachtet	<b>Ng</b>
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G/G	§§	brütet in Baumhöhlen und Nistkästen, selten in Gebäuden und Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	Bäume vorhanden; es wurden keine Horste oder große Baumhöhlen gesichtet	-
Waldohreule <i>Asio otus</i>	G/G	§§	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	Bäume vorhanden; es wurden keine Horste gesichtet	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U/U	§§	brütet in Gehölzbeständen mit nahrungsreichem Umfeld (insbes. Hymenopteren)	Bäume vorhanden; es wurden keine Horste gesichtet	-
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	G-/G-	§	Brutvogel in großflächigem, strukturreichem Grünlandflächen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand:

G günstig                      U ungünstig                      S schlecht  
+ sich verbessernd            - sich verschlechternd

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art            § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

Ng Nahrungsgast                      (Ng) potenzieller Nahrungsgast - keine Vorkommen zu erwarten

Planungsrelevante Vogelarten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, da die vorhandenen Biotopstrukturen ihren Lebensraumansprüchen entweder nicht entsprechen oder durch die kleinräumige, stark frequentierte Situation keine Eignung besteht.

### 3.3 Amphibien

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das aber von der Bauleitplanung nicht betroffen ist. Seine Ausstattung entspricht nicht den Ansprüchen der für das MTB 4811 angegebenen planungsrelevanten Amphibienart Geburtshelferkröte (*Alytes obstreticans*). Ein Vorkommen dieser Art lässt sich somit sicher ausschließen.

### 3.4 Reptilien

Zauneidechsen, Bewohner strukturreicher, offener Landschaftsräume, nehmen auch gerne anthropogene Flächen als Lebensraum in Anspruch. Dazu gehören z. B. sonnenexponierte Bahnanlagen mit buschiger oder krautiger Begleitvegetation. Entsprechende Biotopstrukturen sind im Plangebiet gegeben, so dass hier zunächst von einem potenziellen Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen werden musste. Aus diesem Grund wurde das Plangebiet im Rahmen von zwei zweistündigen Begehungen, durchgeführt bei optimalen Bedingungen an sonnig warmen Tagen, auf Vorkommen dieser Art überprüft.

Beim ersten Kontrollgang am 30.04.2012 wurde ein Exemplar der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) gefunden, das sich im östlichen Randbereich der Planfläche auf der Gleisanlage etwa in Höhe der Weiche aufhielt (s. Abb. rechts).



Die planungsrelevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte trotz geeigneter Habitatbedingungen nicht festgestellt werden. Auch bei der zweiten Begehung am 23. Mai 2012 konnten keine Zauneidechsen und auch keine weiteren Waldeidechsen gefunden werden. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse kann somit für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Reptilien des MTB 4811 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G-	§§	halboffene u. offene, wärmebegünstigte (Mager-)Standorte, z.B. in Sandabgrabungen; im Siedlungsraum häufig an aufgegebenen Bahnstrecken	Habitatstrukturen sind vorhanden; es wurden keine Zauneidechsen gesichtet	-

Erläuterungen: s. Tab. 3

## **4 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände**

### **4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten**

Da sich auf der Plangebietsfläche keine Gebäude befinden, die durch die Umsetzung der Planung im Hinblick auf ihre etwaige Beseitigung betroffen sind, können Zerstörungen von Quartieren gebäudebewohnender Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermäuse lassen sich jedoch nicht ausschließen, da sich im nördlichen Böschungsbereich große Pappeln befinden, die durchaus Schlupfwinkel (Baumhöhlen, Spalten) bieten. Diese werden aller Voraussicht nach für den Bau der geplanten Fußgängerbrücke beseitigt werden müssen. Hieraus kann sich eine Betroffenheit ergeben, falls besetzte Fledermausquartiere vorhanden sind.

Die Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse ist durchaus möglich. Dieses kann - bedingt durch seine Größe - aber nur einen kleinen Teil des Raumes ausmachen, den eine Fledermaus zur Nahrungsaufnahme benötigt. Die Beseitigung vorhandener Vegetationsstrukturen wird eventuell bestehende Populationen nicht in ihrer Existenz beeinträchtigen.

Planungsrelevante Vogelarten sind als Brutvögel nicht zu erwarten. Als potenzielles Nahrungshabitat ist die Planfläche eher von untergeordneter Bedeutung. Eine Entfernung der Vegetationsstrukturen wird somit keinen Einfluss auf im Umfeld vorkommende Arten haben.

Die Zauneidechse konnte durch zwei zusätzliche Begehungen als vorkommende Art sicher ausgeschlossen werden, sodass keine Betroffenheit vorliegt.

### **4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Um den Vorschriften des in § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist kurz vorher der Gehölzbestand auf Brutvorkommen zu überprüfen.

Bevor die alten Schwarzpappeln gefällt werden, müssen diese auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Sollten die Bäume keine größeren Höhlungen beherbergen, sind Winterquartiere für Fledermäuse sicher auszuschließen. Die Betroffenheit von Fledermäusen in Sommer- und Zwischenquartiere, die auch im Außenbereich der Bäume z. B. hinter abstehender Rinde oder kleineren Spalten möglich sind, lässt sich durch die Beachtung der o. g. Zeiten für Rodungsmaßnahmen (Anfang Oktober bis Ende Februar) ausschließen.

### 4.3 Zusammenfassung / Fazit

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung) ist zu konstatieren, dass mit dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der in Kap. 4.2 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und unter der Voraussetzung, dass die Schwarzpappeln keine besetzten Fledermausquartiere enthalten, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verbunden sind. Störungen lokal vorhandener Populationen sind nicht zu erwarten.

Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (Art-für-Art-Betrachtung) und 3 (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist nach aktuellem Stand nicht erforderlich. Sollten im Vorfeld der Fällmaßnahmen Fledermausquartiere festgestellt werden, ist für die betroffenen Arten die Artenschutzprüfung der Stufe 2 kurzfristig durchzuführen.

Essen, 11.07.2012



Claudia Bredemann  
(Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.)

## Fotodokumentation



Östlicher Bereich der Planfläche, kurz vor dem Zusammenlauf der Gleise in einer Weiche.



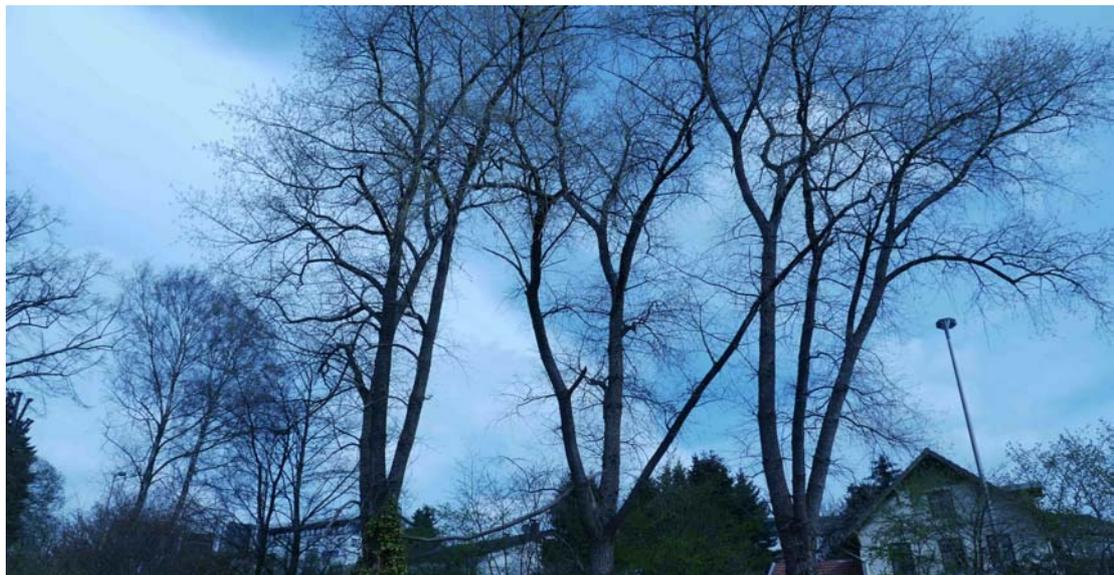
Bahnhofsgebäude und Gleisanlagen betrachtet aus östlicher Richtung.



**Der schon jetzt zum Parken genutzt Übergangsbereich zu den Gleisen an der Straße „Im Tempel“**



**Schotterbett einer zurückgebauten Gleisanlage**



**Drei große Schwarzpappeln im Böschungsbereich südlich der Wöststraße**



**Ausgewiesener Parkplatzbereich im nord-östlichen Bereich des Plangebietes**



**Grüninsel, westlich des Busbahnhofs mit Blick zur Bahntrasse**



**Eine zum Lagern von Materialien genutzte Fläche westlich zum Bahnübergang**

## Verfahrenshinweise:

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 28.11.2011 die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren i. S. des § 13a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) beschlossen.

In seiner Sitzung am 08.04.2013 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 12. Februar 2013 mit ihren Anlagen gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Dieser Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.2013 bis zum 17.05.2013 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 10.04.2013 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 10.04.2013 sind die Träger öffentlicher Belange und die Nachbar-Gemeinden über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten worden.

In seiner Sitzung am 10.06.2013 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen nach vorheriger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ als Satzung und diese Begründung vom 24.05.2013 mit ihren Anlagen hierzu beschlossen.

Meinerzhagen, den 10.09.2013

Der Bürgermeister

  
(Pierlings)

